

Vorlage Nr. 14/3544

öffentlich

Datum: 06.09.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion **10.10.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:
Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung**

Kenntnisnahme:

Die Auswertung des Staatenberichts der Bundesregierung hinsichtlich ausgewählter Themen, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren, wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3544 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Deutschland muss
die UN-Behindertenrechts-Konvention umsetzen.



Wie gut gelingt das?

Das prüft alle paar Jahre ein internationaler Ausschuss.

Dieser Ausschuss heißt:

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der Ausschuss hat im September 2018
viele Fragen an Deutschland aufgeschrieben.

Diese Fragen hat Deutschland
jetzt in einem Bericht beantwortet.

Dieser Bericht heißt: Staaten-Bericht.



Einige Themen aus dem Staaten-Bericht betreffen auch den LVR.

Zum Beispiel:

- Selbstbestimmung und Zwang
- Schule, Wohnen und Arbeiten

In dieser Vorlage steht:

- Welche Fragen hat der Ausschuss gestellt?
- Wie hat Deutschland auf diese Fragen geantwortet?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention erstmals durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Im Ergebnis wurden sog. Abschließende Bemerkungen veröffentlicht. Die Verwaltung hat diese systematisch und transparent ausgewertet („interne Follow-up-Berichterstattung“).

2018 hat ein **neuer Prüfungszyklus** begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss im September 2018 eine Fragenliste („List of Issues“) veröffentlicht, die die Bundesregierung zu beantworten hat. Solche Fragen, die die Zuständigkeiten des LVR berühren, wurden ausführlich in Vorlage-Nr. 14/3081 dargestellt.

Mit Unterstützung der Länder hat die Bundesregierung die Fragen des UN-Fachausschusses im Juli 2019 in einem **neuen Staatenbericht** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beantwortet.

In der Vorlage werden die Antworten der Bundesregierung zu ausgewählten Themen dargestellt, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren.

Diese **Themen** sind:

- Rechtliche Betreuung
- Anwendung von Zwang
- Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen
- Frauen mit Behinderungen
- Gewaltschutz
- Selbstbestimmtes Wohnen
- Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt
- Gemeinsames Lernen
- Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma
- Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3544:

Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention: Auswertung des Staatenberichtes der Bundesregierung

Gliederung

1. Der zweite Prüfungszyklus	3
2. Der neue Staatenbericht der Bundesregierung	4
2.1 Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung	4
2.1.1 Rechtliche Betreuung	5
2.1.2 Anwendung von Zwang	6
2.1.3 Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen	7
2.1.4 Frauen mit Behinderungen	7
2.1.5 Gewaltschutz	8
2.2 Aktionsbereich Zugänglichkeit und Barrierefreiheit	9
2.2.1 Selbstbestimmtes Wohnen	9
2.2.2 Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt	11
2.2.3 Gemeinsames Lernen	12
2.3 Aktionsbereich Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsbildung	13
2.3.1 Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma	13
2.3.2 Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming	14

1. Der zweite Prüfungszyklus

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den internationalen **UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in Genf geprüft. Im Ergebnis wurden sog. Abschließende Bemerkungen veröffentlicht. Die Verwaltung hat diese systematisch und transparent ausgewertet (vgl. die interne **Follow-up-Berichterstattung**; zuletzt Vorlage-Nr. 14/2688).

Im Jahr 2018 hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Auftakt bildete die 20. Sitzung des UN-Fachausschusses im Herbst 2018. Hierbei ließ sich der Fachausschuss von der Monitoring-Stelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte und Verbänden der Menschen mit Behinderungen beraten.

Als Ergebnis hat der Fachausschuss am 21. September 2018 eine **Fragenliste** („List of Issues“) veröffentlicht. In der Fragenliste wird die Bundesregierung um nähere Informationen zur Umsetzung vieler Artikel der BRK gebeten. Die Liste umfasst insgesamt 36 Fragen. Fragen, die die Zuständigkeiten des LVR berühren, wurden in Vorlage-Nr. 14/3081 dargestellt.

Anhand der Fragenliste lassen sich für den LVR relevante Themen identifizieren, bei denen aus Sicht des UN-Fachausschusses Umsetzungsdefizite der UN-Behindertenrechtskonvention vermutet werden. Zentrale Themen wurden daher bereits in den Arbeitsgruppen beim **2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 6. Dezember 2018 in Köln diskutiert.

Am 17. Juli 2019 wurde durch das Bundeskabinett der (sog. zweite und dritte) **Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** beschlossen. Dieser neue Staatenbericht umfasst die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen des UN-Fachausschusses.

Im Vorfeld der Erstellung des Staatenberichtes hat die Bundesregierung über die Focal Points der Länder ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Wie bereits beim ersten Prüfungszyklus erhielt der LVR über die Landesregierung NRW Gelegenheit, dem Bericht der Bundesregierung zuzuarbeiten. Es gibt im finalen Staatenbericht keine Passagen, die sich direkt auf die Landschaftsverbände oder das Bundesland Nordrhein-Westfalen beziehen. Inwiefern die Zuarbeiten des LVR aufgegriffen wurden, kann daher nicht beurteilt werden.

Der vollständige Staatenbericht (insgesamt 72 Seiten) ist im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2019/staatenbericht-umsetzung-behindertenrechtskonvention.html>

Ob zivilgesellschaftliche Akteure den neuen Staatenbericht – wie beim ersten Prüfungszyklus – im Rahmen einer Parallelberichterstattung (auch „Schattenbericht“ genannt) kommentieren werden, ist aktuell nicht bekannt.

Der UN-Fachausschuss wird den Staatenbericht Deutschlands prüfen und die Bundesregierung erneut zu einem konstruktiven Dialog nach Genf einladen. Der Zeitplan hierfür steht noch nicht fest. Zum Abschluss der zweiten Staatenprüfung wird der UN-Fachausschuss neue Abschließende Bemerkungen verfassen.

2. Der neue Staatenbericht der Bundesregierung

Im Folgenden werden die Antworten der Bundesregierung im neuen Staatenbericht zu ausgewählten Themenbereichen ausgewertet, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren. Die Sortierung folgt weitgehend (analog der Vorlage-Nr. 14/3081) den Aktionsbereichen des LVR-Aktionsplans.

2.1 Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung (vgl. Zielrichtungen 1 bis 3 des LVR-Aktionsplans)

- | |
|--|
| Z1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten |
| Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln |
| Z3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern |

2.1.1 Rechtliche Betreuung

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Landesbetreuungsamt, Träger der Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Maßregelvollzug

Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Strategien sind geplant, um alle Formen ersetzender Entscheidungen abzusichern und um sicherzustellen, dass unterstützte Entscheidungen im Sinne der BRK getroffen werden?
- Wie werden die Selbstvertretungsverbände in diesen Prozess eingebunden?
- Inwiefern finden systematische Schulungen und Weiterbildungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur BRK für Fachkräfte statt, insbesondere für rechtliche Betreuer*innen und Verwaltungsmitarbeitende im Sozial- und Gesundheitssektor? (Frage 12)

Antwort im Staatenbericht (S. 22-24)

Im Staatenbericht wird auf durchgeführte Forschungsvorhaben verwiesen, die aus Sicht der Bundesregierung zwar auf Defizite in verschiedenen Bereichen hinweisen. Diese seien „aber nicht so gelagert (...), dass sie eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung als Rechtsinstrument oder wesentliche Strukturveränderungen zwischen den im Betreuungswesen derzeit tätigen Akteuren erfordern“ (S. 22).

Reformbedarf bestehe zum einen hinsichtlich der besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über die Einrichtung und den Umfang einer rechtlichen Betreuung, etwa durch die Vermittlung von vorrangigen „anderen Hilfen“. Zum anderen würden die Forschungsergebnisse auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis hinweisen, insbesondere zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen.

Im Juni 2018 seien entsprechende Reformbemühungen eingeleitet worden, begleitet durch einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess.

Insgesamt werde nicht beabsichtigt, „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen. Aus der vom BVerfG betonten Schutzpflicht des Staates für hilfebedürftige Personen folgt, dass in Fällen, in denen die betroffene Person nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist, ihr also die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt, zu ihrem Schutz vor einer gravierenden Selbstschädigung auch eine ersetzende Entscheidung getroffen und durchgesetzt werden darf. Nach Auffassung der Bundesregierung widerspricht dies nicht den Anforderungen der UN-BRK. Die Stellvertretung ist damit ein Element des Systems der unterstützenden Entscheidungsfindung, von dem nur Gebrauch gemacht werden darf, soweit es zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist“ (S. 23).

Mit Blick auf dem vom UN-Fachausschuss angesprochenen Qualifizierungsbedarf wird auf Schulungen der Monitoring-Stelle für Betreuungsgerichte sowie entsprechende Inhalte in den Aus- und Fortbildungen der Länder für den Justizvollzug, die Polizei, die Feuerwehr und Rettungskräfte, Betreuer/-innen sowie Verwaltungsangestellten hingewiesen.

2.1.2 Anwendung von Zwang

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Psychiatrie, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Maßregelvollzug, Jugendhilfe Rheinland, Landesjugendamt (Aufsicht über stationäre Einrichtungen)

Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Strategien werden unternommen, um Freiheitsentziehungen und Zwangsmaßnahmen gegen den Willen der Betroffenen zu verhindern/vermeiden? Dies betrifft sowohl die ordnungsrechtliche wie die zivilrechtliche Unterbringung.
- Was wird unternommen, um der unfreiwilligen Unterbringungen oder der erzwungenen Unterbringung in stationären Einrichtungen aufgrund einer Behinderung präventiv entgegenzuwirken, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit psychosozialen Behinderungen? Wie werden alternative Maßnahmen gefördert?
- Was wird unternommen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ohne den freien und informierten Willen der Betroffenen effektiv zu verhindern?
- Wie werden die Empfehlungen zum Thema Zwang aus den letzten Abschließenden Bemerkungen im Lichte des neuen Verfassungsgerichtsurteils vom Juli 2018 umgesetzt? (Frage 14)

Antwort im Staatenbericht (S. 26-29)

Die Bundesregierung erklärt, dass das deutsche Recht nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen die zwangsweise Unterbringung sowie die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorsehe.

Für den Bereich des Betreuungsrechts wird auf das „Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ hingewiesen, durch das u.a. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt wurde (§ 1906a BGB).

Grundsätzliche Haltung der Bundesregierung ist, dass die Regelungen in § 1906 BGB den Vorgaben der BRK gerecht werden. Die Bundesregierung teile – auch vor dem Hintergrund des BVerfG-Urteils vom 24. Juli 2018 – „nicht die Auffassung, dass jede Form von zwangsweiser Unterbringung bzw. Behandlung unzulässige Folter darstellt, insbesondere, wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für sich selbst oder für andere ausgeht. Gleiches gilt für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen an Personen, die in offenen oder geschlossenen Einrichtungen leben. Vielmehr trifft den Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen und ihn vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen“ (S. 27).

Mit Blick auf freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einer psychiatrischen Klinik oder einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe aufhalten, wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern seit Oktober 2017 auch die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich sei (§ 1631b BGB).

Die Länder hätten überdies die Gesetze über die Hilfen für psychisch Kranke (PsychKG) im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG neu gefasst oder seien dabei, dies zu tun. Zudem seien die Länder dabei, neue Strukturen der vor- und nachsorgenden Hilfen aufzubauen und besser zu vernetzen, um unfreiwillige Unterbringungen zu vermeiden.

2.1.3 Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Landesjugendamt, Jugendhilfe Rheinland, Träger der Eingliederungshilfe, Schulträger

Fragen des UN-Fachausschusses

- Wie wird sichergestellt, dass Kinder mit Behinderungen umfassend an den eigenen Angelegenheiten, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, beteiligt werden und frei ihren Willen äußern können? Dabei interessieren den UN-Fachausschuss insbesondere die Bereiche Familie und rechtliche Verfahren.
- Welche finanzielle und anderweitige Unterstützung gibt es hierfür?
- Wie werden die Verbände von Kindern mit Behinderungen konsultiert und einbezogen? (Frage 6)

Antwort im Staatenbericht (S. 10-11)

Der Staatenbericht beschreibt hier im Wesentlichen, wie Kinder ihre Leistungsansprüche gegenüber der Verwaltungs- oder der Sozialgerichtsbarkeit geltend machen können. Altersangemessene Vorkehrungen werden nicht thematisiert.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderungen leben, „in der Regel für die Kinder und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ vorhalten müssen (S. 10). Auf die Frage, wie die Perspektive von Kindern mit Behinderungen an Beteiligungsprozessen in öffentlichen Angelegenheiten eingebracht wird, wird nicht eingegangen.

2.1.4 Frauen mit Behinderungen

Betrifft den LVR im Sinne des Gender Mainstreamings in allen Akteurs-Rollen.

Fragen des UN-Fachausschusses

- Wie werden insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen und einzufordern? (insbesondere mit Blick auf die Themen Bildung, Arbeit, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt) (Frage 4)
- Bitte erläutern Sie die getroffenen Maßnahmen und die bestehenden wirksamen Unterstützungsmöglichkeiten zur Stärkung von Frauen mit Behinderungen, die Mütter sind (Frage 5).

Antwort im Staatenbericht (S. 7-9)

Hinsichtlich des Empowerments von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird auf bestehende spezielle politische Interessenvertretungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen hingewiesen (z.B. Weibernetz e.V.).

Zur **gesundheitliche Versorgung** erfolgt der Hinweis darauf, dass „Leistungen der Krankenversicherung zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit (...) ohne Ausnahme auch von Frauen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden“ können. Jede Frau mit Behinderungen habe „das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen während der Schwangerschaft und zu Information und Aufklärung“ (S. 7f). Zudem bestehe ein individueller Anspruch auf Information über Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Dieser werde von der BZgA und den Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland gewährleistet. Daneben gäbe es verschiedene spezielle Projekte zur Sexualaufklärung und Sexualberatung von Frauen mit Behinderungen.

Weiterhin wird berichtet, dass die Bundesregierung eine Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen anstrebe. Derzeit würden durch ein vom Bund gefördertes Forschungsvorhaben die bestehenden Angebote untersucht.

Der Staatenbericht geht somit auf allgemeine Rechtsansprüche ein. Aus entsprechenden Diskussionen u.a. im LVR-Ausschuss für Inklusion bzw. im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte bekannte faktische Zugangsbarrieren, die bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen bestehen, werden nicht gesondert thematisiert.

Mit Blick auf das Thema **Elternschaft** erfolgt der Hinweis darauf, dass die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder im BTHG nun ausdrücklich als Assistenzleistung im Rahmen der sozialen Teilhabeleistungen verankert wurde. Die in diesem Zusammenhang wichtige Zusammenarbeit zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe wird nicht thematisiert.

2.1.5 Gewaltschutz

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger der Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Maßregelvollzug, Jugendhilfe Rheinland, Landesjugendamt

Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen?
- Wie erfolgt die unabhängige Überwachung, Finanzierung und Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen, einschließlich von Schutzhäusern, für Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind?
- Gibt es eine übergreifende Strategie mit zeitlicher Vorgabe zur Verhinderung von und zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen, insbesondere gegen diejenigen, die noch immer in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind und sich nicht selbst äußern können?

Antwort im Staatenbericht (S. 29-32)

Hingewiesen wird auf verschiedene Vorschriften zum Schutz vor Gewalt etwa in den Wohn- und Teilhabegesetzen, auf Hilfeangebote wie das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ sowie auf Projekte zum Gewaltschutz.

Zudem habe die Bundesregierung ein Aktionsprogramm aufgelegt, „um die primär verantwortlichen Länder bei der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten sowie der Verbesserung der Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu unterstützen. Zu den Zielen des Aktionsprogramms gehören die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen. Unter anderem sollen auch Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Hilfseinrichtungen gefördert werden“ (ab 2020) (S. 31).

Hinsichtlich des Schutzes von in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachten Personen verweist der Staatenbericht auf die zum Teil neu gefassten Gesetze der Länder über die Hilfen für psychisch Kranke. Diese würden zugleich dem Schutz vor unwürdiger Behandlung, Zwang und Gewalt in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen dienen.

2.2 Aktionsbereich Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

(vgl. Zielrichtungen 4 bis 8 des LVR-Aktionsplans)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">Z4. Den inklusiven Sozialraum mitgestaltenZ5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellenZ6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellenZ7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickelnZ8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden |
|--|

2.2.1 Selbstbestimmtes Wohnen

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger der Eingliederungshilfe, Soziale Rehabilitation, HPH-Netze, Bauen für Menschen GmbH

Fragen des UN-Fachausschusses

- Was wird unternommen, um individuelle, selbstbestimmte Wohnmöglichkeiten zu fördern? (z.B. mit Blick auf ausreichenden, zugänglichen und bezahlbaren Wohnraum)
- Was wird unternommen, um die Deinstitutionalisierung insbesondere von Menschen mit geistigen Behinderungen voranzubringen?
- Wie wird der gleiche Zugang zu Pflegeleistungen auch für Menschen im gemeinschaftlichen Wohnen sichergestellt?

- Wie wird sichergestellt, dass der Assistenzbedarf anhand der konkreten Merkmale, Umstände und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen ermittelt wird? Wie wird diese Bedarfsermittlung durch die Art der Behinderung, das persönliche Einkommen oder das Familieneinkommen beeinflusst? (Frage 18)
- Wie viele Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren leben in Altenpflegeheimen? (Frage 20)

Antwort im Staatenbericht (S. 35-38)

Die Bundesregierung berichtet, dass durch das **BTHG** die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ab 1. Januar 2020 umfassend reformiert werde. Als Ziel wird formuliert, dass die „Sonderwelten“ der stationären Einrichtungen, in denen vor allem Menschen mit intellektuellen Behinderungen leben, langfristig entfallen sollen und die bereits begonnene Deinstitutionalisierung fortgeführt werden solle.

Die konkrete Umsetzung der Eingliederungshilfe liege in der Verantwortung der Länder und der von ihnen bestimmten Träger der Eingliederungshilfe. Positive Erwähnung findet, dass einzelne Träger der Eingliederungshilfe bereits „besondere Programme zur Förderung des inklusiven Sozialraums außerhalb der bereits vorhandenen Mittel der Eingliederungshilfe bereitgestellt und für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ambulante Wohnunterstützung geschaffen“ haben. Zudem hätten die Träger der Eingliederungshilfe zahlreiche Programme und Projekte der Deinstitutionalisierung auf den Weg gebracht (S. 37).

Mit Blick auf den gleichen Zugang zu **Pflegeleistungen** wird darauf hingewiesen, dass die gedeckelten Leistungen der Pflegeversicherung (§ 43a SGB XI) durch entsprechende Neuregelungen ihre „bisherigen Rechtswirkungen auch unter Geltung der neuen Rechtslage weiter sicher abbilden“ könnten (S. 38). Im Übrigen würden die Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen auch die pflegerischen Leistungen umfassen, sodass „pflegebedürftige Menschen auch in diesen Einrichtungen die notwendigen pflegerischen Leistungen zusammen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand erhalten“ könnten (S. 37).

Hinsichtlich der Unterbringung von jüngeren Menschen mit Behinderungen in **Altenpflegeheimen** verweist der Staatenbericht auf eine fehlende Differenzierung der Pflegestatistik nach Art der Beeinträchtigung. Ende des Jahres 2017 waren insgesamt 506.823 Menschen im Alter von 0 bis 60 Jahren pflegebedürftig, von diesen wurden 37.585 stationär gepflegt. Inwieweit dies in Heimen und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen erfolgte, ist laut Staatenbericht der Pflegestatistik nicht zu entnehmen.

2.2.2 Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger der Eingliederungshilfe, Inklusionsamt, Arbeitgeber LVR

Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Schritte wurden seit den letzten Abschließenden Bemerkungen unternommen, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen?
- Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?
- Welche Beschwerdemöglichkeiten und welche Sanktionen bestehen, wenn Unternehmen geltende Gesetze und Vorschriften nicht einhalten?
- Wie vielen Menschen mit Behinderungen, die arbeitslos sind oder in einer Werkstatt (WfbM) arbeiten, gelingt der Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt? Welche Anreize für Arbeitgeber gibt es?
- Wie werden die Selbstvertretungsorganisationen konsultiert und einbezogen? (Frage 28)

Antwort im Staatenbericht (S. 50-55)

Der Staatenbericht beschreibt die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (mehr sozialversicherungspflichtig angestellte Menschen mit Schwerbehinderung, geringere jahresdurchschnittliche Zahl arbeitsloser Menschen mit Schwerbehinderung). Gleichzeitig bestehe bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben weiterhin Verbesserungspotenzial, dem mit vielfältigen Maßnahmen begegnet werde.

Hinsichtlich der angefragten Zahl der jährlichen Übergänge aus Werkstätten (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden aus der Statistik nach dem SGB XII insgesamt 216 Leistungsempfänger/-innen im Laufe des Jahres 2017 berichtet. Über Werkstattbeschäftigte, die keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen, lägen keine statistischen Erhebungen vor.

Mit dem Budget für Arbeit sei ein neues Instrument zur Förderung solcher Übergänge geschaffen worden. Nach ersten Erhebungen in den Ländern seien seit dem 1. Januar 2018 rund 1.800 Beschäftigte aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt, insbesondere unter Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit.

Die Selbstvertretungsverbände von Menschen mit Behinderungen würden auf verschiedenen Wegen laufend beteiligt.

2.2.3 Gemeinsames Lernen

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Träger von Förderschulen (nur äußere Schulangelegenheiten; keine Zuständigkeit des LVR für das Landespersonal der Förderschulen sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungsgänge und Lehrpläne als innere Schulangelegenheiten), Landesjugendamt, Inklusionsamt

Fragen des UN-Fachausschusses

- Was wird unternommen, damit alle Fachkräfte im Bildungssystem ausreichend sensibilisiert sind und eine adäquate Ausbildung erhalten, um zu einer hochwertigen inklusiven Bildung beitragen zu können?
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung, damit Schüler*innen mit Behinderungen im Regelsystem adäquat gefördert werden, inklusiver höherer Bildung?
- Wie wird die Beschäftigung von Lehrer*innen mit Behinderungen in Regelschulen unterstützt?
- Wie wird hier das Konzept der „Angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall“ umgesetzt? (Frage 24)

Antwort im Staatenbericht (S. 43-45)

Hinsichtlich der **Qualifizierung von Lehrkräften** wird im Staatenbericht darauf hingewiesen, dass die Kompetenzbeschreibungen für die Aus- und Fortbildung von den Ländern unter dem Aspekt der Etablierung inklusiver Bildungsangebote überarbeitet wurden. Zudem seien die Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung von sonderpädagogischen Lehrkräften erhöht und für die Einstellung in den Schuldienst die hierfür erforderlichen Stellen geschaffen worden.

Um die **individuelle Förderung von Schüler*innen und Studierenden** weiter zu verbessern, seien die Bildungsleistungen nun durch das BTHG in einem eigenständigen Kapitel Leistungen zur Teilhabe an Bildung aufgegriffen worden. Daten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln seien nicht verfügbar.

Auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher könnten „in den Ländern schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte **Lehramtsbewerber/-innen**, die nicht ohnedies nach den regulären Einstellungsregelungen in den Schuldienst der Länder übernommen werden können“, unter der Beteiligung von Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte bevorzugt eingestellt werden, um die gesetzlich geltende Mindestbeschäftigungsquoten zu erreichen (S. 45).

In welchem Umfang Schulen bereits **barrierefrei** ausgestaltet sind, werde statistisch nicht erfasst.

Zur Frage der **angemessenen Vorkehrungen** verweist der Staatenbericht darauf, dass das Recht auf den Besuch einer Regelschule für Kinder mit Behinderungen in den Schulgesetzen aller Länder verankert sei: „Hierfür treffen die Länder angemessene Vorkehrungen. Darüber hinaus müssen Rechte in Deutschland nicht mit Schutzmechanismen versehen werden“ (S. 45).

Es erfolgt keine Aussage, wie durch angemessene Vorkehrungen im Einzelfall sichergestellt wird, dass Schüler*innen tatsächlich eine Regelschule besuchen können, wenn sie und ihre Eltern dies wünschen.

2.3 Aktionsbereich Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsbildung (vgl. Zielrichtungen 9 bis 11 des LVR-Aktionsplans)

- Z9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

2.3.1 Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma

Betrifft den LVR insbesondere in den Akteurs-Rollen: Arbeitgeber LVR (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Träger von Bildungsangeboten (z.B. Fortbildungsinstitute, Museen, Schulen, Bildungsstätten des Inklusionsamtes und des Landesjugendamtes), HPH-Netze, Soziale Rehabilitation, Jugendhilfe Rheinland, Öffentlichkeitsarbeit

Fragen des UN-Fachausschusses

- Wie wird Diskriminierung aufgrund einer Behinderung sowie die Verweigerung angemessener Vorkehrungen bei allen Akteuren effektiv verhindert? (Frage 1)
- Welche Strategien werden unternommen, um eine einheitliche Anwendung von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen zu erreichen? Wie können Betroffene gegen die Verletzung dieser Rechte vorgehen? (Frage 2)
- Wie viele Diskriminierungsfälle (Verweigerung angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung) wurden seit den letzten Abschließenden Bemerkungen bekannt? (Frage 2)

Antwort im Staatenbericht (S. 5-6)

Der Staatenbericht verweist darauf, dass angemessene Vorkehrungen mit der Novellierung des Bundes- und der Landesbehindertengleichstellungsgesetze explizit verankert wurden. Bei Verletzung des Benachteiligungsverbots durch Träger öffentlicher Gewalt stehe betroffenen Einzelpersonen und anerkannten Verbänden seit Dezember 2016 eine Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Die Schlichtungsstelle nach § 16 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) hat die Aufgabe, Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Bundes zu lösen. Dabei geht es darum, gemeinsam mit Hilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich eine Lösung für ein Problem zu finden. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

Zudem bestehe für alle die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG zu erheben, sofern der Eindruck bestehe, dass das im Grundgesetz verankerte Diskriminie-

rungsverbot verletzt werde. Gegen diskriminierende Praktiken der Träger öffentlicher Gewalt könnten Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage erhoben werden.

Seit Einrichtung der o.g. Schlichtungsstelle seien etwa 300 Schlichtungsanträge gestellt worden. Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes seien im Zeitraum von Mai 2015 bis März 2019 insgesamt 2.105 Beratungsanfragen zum Diskriminierungsmerkmal Behinderung eingegangen. Zum Fortgang der Fälle, insbesondere zu verhängten Sanktionen und Entschädigungsleistungen, könne mangels Erfassung keine Angabe gemacht werden.

2.3.2 Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming

Betrifft den LVR insgesamt in Politik und Verwaltung

Fragen des UN-Fachausschusses

- Welche Schritte werden unternommen, um die Anwendung der BRK zu unterstützen und um gegen Vorurteile und die Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen wirksam vorzugehen, insbesondere in Verwaltungen und bei politischen Entscheidungsträgern (Frage 7)
- Was wird unternommen, damit die Konzepte und Auslegungen der BRK, bei administrativen Entscheidungen berücksichtigt werden und bei der Entwicklung von Gesetzen und Regelungen Berücksichtigung finden? (Frage 8)

Antwort im Staatenbericht (S. 11-13)

Es wird auf verschiedene Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und zum fachlichen Austausch über die BRK verwiesen.

Durch das BTHG seien zudem die behördlichen Beratungspflichten im Rahmen der Eingliederungshilfe konkretisiert worden, „um eine umfassende und kompetente Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen“. In den zuständigen Behörden sei daher „eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen. Diese müssen über eine entsprechende Ausbildung, bestimmte Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Beteiligten verfügen. Zudem muss Gelegenheit zur (fachlichen) Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen gegeben werden. Auch die Leistungserbringer müssen hinreichend qualifiziertes Fach- und Betreuungspersonal gewährleisten“ (S. 12).

Die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird über den weiteren Verlauf der zweiten Staatenprüfung Deutschlands berichten.

L u b e k